



## S a t z u n g

### **Traditionsgemeinschaft Pionierbataillon 320 e.V.**

---

#### **§ 1**

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Traditionsgemeinschaft Pionierbataillon 320 e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Koblenz eingetragen unter VR 4681.
- (3) Das *Geschäftsjahr* des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt, die noch aktiven und ehemaligen Angehörigen des Pionierbataillons 320 zu betreuen.

Dies erfolgt durch

- Beratung in Angelegenheiten, die mit dem Soldatsein in Zusammenhang stehen;
- Förderung von Kontakten zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Bürgern der ehemaligen Patengemeinden Winingen, Kobern-Gondorf, Rheinbrohl, Alken, Oestrich - Winkel, Brodenbach, Oberfell und Hatzenport;
- Durchführung von Veranstaltungen zur militärischen und staatsbürgerlichen Weiterbildung;
- Organisation der Teilnahme an besonderen Vorhaben aktiver Verbände der Bundeswehr und verbündeter oder befreundeter Streitkräfte;
- Hilfe beim Übergang in das Zivilleben;
- Beratung und Hilfe in Fragen der Versorgung und der sozialen Absicherung;
- Betreuung und ideelle Unterstützung der Angehörigen im Krankheits- oder Todesfall von Vereinsmitgliedern;
- Aufrechterhaltung der Verbindung zu militärischen und zivilen Dienststellen sowie Institutionen zum Wohle der Vereinsmitglieder.

### § 3

#### Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Weiterbildung auf dem militärischen Gebiet, besonders dem Pionierwesen, dienen;
- Teilnahme an besonderen Vorhaben bei dem mit der Traditionspflege des Pionierbataillons 320 durch den Bundesminister der Verteidigung beauftragten Verbandes und dessen Patenverbänden;
- Mitarbeit bei der Einrichtung und dem Unterhalt der Räume, in denen die Erinnerungsgegenstände des Pionierbataillons 320 aufbewahrt werden und eines Versammlungsraumes;
- Verbindung halten zu ehemaligen Angehörigen des Pionierbataillons 320 und deren Familien zum Zwecke der Betreuung und Beratung;
- Erarbeitung und Veröffentlichung einer Chronik des Pionierbataillons 320.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

- natürliche Personen und
- juristische Personen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Sie beginnt mit dem 1. Tag des auf die Abgabe des Aufnahmeantrages folgenden Monats und der Entrichtung des bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Mitgliedsbeitrages.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod - mit Austritt - dem Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wissentlich gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Geht zu dem Antrag des Vorstandes eine schriftliche Stellungnahme ein, so ist diese vor der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschluss sind keine Rechtsmittel möglich. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet.  
Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet werden.  
In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn der Mahnbrief als unzustellbar zurückkommt.  
Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie braucht dem gestrichenen Mitglied nicht mitgeteilt zu werden.

## **§ 5**

### Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann natürlichen Personen, die sich um das Pionierbataillon 320 oder die Traditionsgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.  
Der Antrag ist schriftlich mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 6**

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich voraus mit dem Einzugsverfahren erhoben

## **§ 7**

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, innerhalb der festgelegten Frist Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen sowie in der Mitgliederversammlung über Anträge und Beschlüsse abzustimmen.

## **§ 8**

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung zu beachten und den Zweck und die Arbeit des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

## **§ 9**

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal als Jahreshauptversammlung im Jahr statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Anschrift oder beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.  
Der Vorstand kann Gästen widerruflich die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  2. Wahl der Kassenprüfer
  3. Abstimmung über die Annahme des Protokolls der letzten JHV
  4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  5. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  6. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes
  7. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  8. Entlastung des Vorstandes
  9. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
  10. Beschluss über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.  
Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.  
Über die Abstimmungsart entscheidet auf Vorschlag des Versammlungsleiters die Mitgliederversammlung - dabei wird die Möglichkeit der Blockwahl ausdrücklich zugelassen.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Anträge des Vorstandes zur JHV sind mit der Einladung zuzustellen.
- (8) Über den Versammlungsablauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten soll:
  1. Ort, Tag, Uhrzeit, Beginn und Ende der Versammlung
  2. Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers
  3. Anzahl der anwesenden Mitglieder
  4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
  6. Unterschrift des Protokollführers und des VersammlungsleitersDie Niederschrift ist bei Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulesen.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und deren Einberufung sowie die Verwaltung von dem Verein überlassenen Räumen und Gegenständen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister und
  - bis zu 8 Beisitzern
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Die ehrenamtlich Tätigen haben Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Ausgaben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jede dem Verein angehörende natürliche Person ab 18 Jahren.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten JHV berufen.
- (6) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
  1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer
  2. bei Ausscheiden aus dem Verein
  3. durch Niederlegung des Amtes
  4. durch Tod des Vorstandsmitgliedes
- (7) Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung - insbesondere die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die Durchführung von Versammlungen - fest.
- (9) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu leiten sind.  
Sollten beide abwesend sein, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.  
Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.  
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.  
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, die An- und Ummeldungen zum Vereinsregister durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschriften zu erfolgen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, der Satzung, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren.
- (11) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

## § 12

### Haushalt, Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand erstellt einen Haushaltplan.
- (2) Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden sind zur Deckung der laufenden Kosten und zur Ausgestaltung von Veranstaltungen des Vereins sowie dem Verein überlassenen Räumen zu verwenden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Schenkungen an den Verein entgegenzunehmen.
- (4) Neben dem Vorstand sind durch die Mitgliederversammlung **zwei Kassenprüfer** für die Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen. Diese haben der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzutragen und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

## § 13

### Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.“, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Traditions- bzw. Erinnerungsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

---

### Vermerk:

1. Die Traditionsgemeinschaft Pi Btl 320 e.V. wurde gegründet am 13.Feb 2003
2. Änderungen der Satzung - § 10 (3), (5), (6) und § 11 (3), (8), (9) wurden *rechtskräftig nach Eintrag in das Vereinsregister am 27.04.2012*
3. Letzte Änderung der Satzung - § 2, § 10 (2) und § 14 (2) wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 26.02.2016 und *rechtskräftig nach Eintrag in das Vereinsregister am 13.04.2016*